

## Fehlen und Pünktlichkeit im Unterricht

Im Schulalltag gibt es immer wieder Fragen zu unserer Entschuldigungsregelung und Beurlaubung oder es wird nach Grundsätzen zum Umgang mit Unpünktlichkeit gefragt. Im Folgenden werden unsere Grundsätze und Regelungen beschrieben, die von der Schulgemeinschaft akzeptiert und für alle am Schulleben Beteiligten verbindlich sind. Tatsächlich gibt es nur eine geringe Anzahl von Schülerinnen und Schülern, die unentschuldigt fehlen oder unpünktlich zum Unterricht erscheinen.

### 1. Allgemeine Grundsätze

Nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (§ 58 (2)) sind alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Dies beinhaltet auch unser Schulprogramm mit unserer Schulcharta und unserer Schul- und Hausordnung.

Die Schülerschaft hat sich dazu verpflichtet, diese Regeln einzuhalten und die Erziehungsberechtigten sichern ihre Unterstützung zu. Unsere Lehrkräfte fordern von unseren Schülerinnen und Schülern das vereinbarte Verhalten konsequent ein. Die folgenden Erläuterungen geben dafür Hilfen.

Zu jedem Schuljahresbeginn besprechen die Klassenlehrer mit ihrer Lerngruppe die Vereinbarungen unserer Schulcharta altersgemäß und intensiv und erläutern Konsequenzen bei Verstößen.

### 2. Fehlen im Unterricht

Bei unvorhergesehenem Fehlen (z. B. Erkrankung) informiert ein Erziehungsberechtigter die Schule am **1. Tag des Fehlens**. Telefonisch ist die Schule ab 07.20 Uhr erreichbar, Tel.: 05921/80290. Am **3. Tag des Fehlens** wird der Schule **eine schriftliche Entschuldigung** vorgelegt.

Die Lehrer dokumentieren das Fehlen im Klassenbuch. Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler über einen längeren Zeitraum, so nehmen die Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrer Kontakt auf. So kann z. B. bei Bedarf Unterrichtsmaterial auch über unser schulinternes Kommunikationssystem (IServ) geschickt werden.

Nach der Rückkehr einer Schülerin/eines Schülers, bringt sie/er **eine schriftliche Entschuldigung für den gesamten versäumten Unterrichtszeitraum** mit.

### 3. Plötzliches Unwohlsein vor Stundenbeginn oder während der Unterrichtszeit

Eine Schülerin/ein Schüler, der/dem vor Beginn der nächsten Unterrichtsstunde plötzlich unwohl ist, meldet sich zuerst beim in der nächsten Unterrichtsstunde unterrichtenden Lehrer. Der Lehrer entscheidet, ob die Schülerin/der Schüler nach Hause gehen sollte oder ob ein kurzzeitiger Aufenthalt im Sanitätsraum ausreichend erscheint. Geht es der Schülerin/dem Schüler offensichtlich sehr schlecht, so ruft das Sekretariat die Erziehungsberechtigten an und kündigt das Nachhausekommen der Schülerin/des Schülers an. Die Schülerin/der Schüler erhält im Sekretariat ein Entlassungsschreiben, das sie/er dem unterrichtenden Lehrer zur Information und Unterschrift vorlegt. Danach kann die Schülerin/der Schüler die Schule verlassen.

Eine Schülerin/ein Schüler, der/dem während der Unterrichtszeit plötzlich unwohl ist, informiert den Lehrer. Der weitere Ablauf erfolgt dann wie oben beschrieben.

Die unterrichtende Lehrkraft vermerkt die Entlassungszeit im Klassenbuch. Das Entlassungsschreiben wird von den Erziehungsberechtigten unterschrieben und bei der Rückkehr der Schülerin/des Schülers beim Klassenlehrer abgegeben. Auch einzelne Fehlstunden müssen entschuldigt sein.

**Besonders wichtig ist, dass immer die aktuelle Telefonnummer der Erziehungsberechtigten im Sekretariat hinterlegt ist.**

### 4. Fehlen bei Klausurterminen

Innerhalb einer Woche dürfen drei Klausuren geschrieben werden. An einem Schultag darf nicht mehr als eine bewertete schriftliche Arbeit geschrieben werden (**Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen** RdErl. d. MK v. 22.3.2012 - 33-83201 (SVBl. 5/2012 S.266), geändert durch RdErl. vom [9.4.2013 \(SVBl. 6/2013 S.222\)](#) - VORIS 22410 – (4) und (9))

Fehlt eine Schülerin/ein Schüler **entschuldigt** an den schon langfristig bekannten Klausurterminen (s. Klausurplan – bei IServ für die Schüler und Erziehungsberechtigten einsehbar), so hat der Lehrer das Recht auf einen Nachschreibetermin.

Entschuldigte Schüler können einen Nachschreibetermin erhalten, wenn sie nachschreiben möchten

Bei Schülern, die auffällig oft an den festgesetzten Klausurterminen fehlen, erfolgt ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten oder eine schriftliche Nachricht.

Fehlt eine Schülerin/ein Schüler **unentschuldigt** an den schon langfristig bekannten Klausurterminen (s. Klausurplan – bei IServ für die Schüler und Erziehungsberechtigten einsehbar), so ist das eine Leistungsverweigerung und wird mit „ungenügend“ bewertet.

## **5. Unentschuldigtes Fehlen**

Bei unentschuldigtem Fehlen spricht der Klassenlehrer mit der Schülerin/dem Schüler. Die Erziehungsberechtigten und ggf. eine Sozialpädagogin können in die Klärung einbezogen werden. Für die versäumten Unterrichtsstunden kann als erzieherisches Mittel die „Nacharbeit unter Aufsicht“ angesetzt werden.

Stellt sich keine Verhaltensänderung ein, führt die Klassenleitung mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin/dem Schüler ein Gespräch, bei dem auch Ordnungsmaßnahmen nach dem Niedersächsischem Schulgesetz und ggf. die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens durch den Schulträger angedroht werden können. Ist die Schülerin/der Schüler 14 Jahre alt, wird verdeutlicht, dass sie/er für ihr/sein Handeln vor Behörden selbst verantwortlich ist. Ggf. werden auch Mitarbeiter des Jugendamtes um Unterstützung gebeten.

## **6. Attestpflicht**

### **Wiederholtes unentschuldigtes Fehlen ist eine Schulpflichtverletzung**

#### **(§ 61 NSchG).**

Unsere Schule bemüht sich nicht nur um länger erkrankte Schülerinnen und Schüler, sondern versucht, aufgrund des Erziehungsauftrags und Schulprogramms, mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln, gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten, gegen unentschuldigtes Fehlen vorzugehen.

Bei einem begründeten Verdacht auf Missbrauch der Entschuldigung aus Krankheitsgründen kann, in Absprache mit der Schulleiterin, die Vorlage eines Attests verlangt werden. Die Kosten dafür tragen die Unterhaltspflichtigen.

Werden angekündigte Leistungsnachweise (Klausuren, Referate und dergleichen und Leistungsabnahmen im Sportunterricht) versäumt, kann bei begründetem Verdacht auf Missbrauch der Entschuldigung aus Krankheitsgründen, in Absprache mit der Schulleiterin, die Vorlage eines Attests verlangt werden. Die Kosten dafür tragen die Unterhaltspflichtigen. Das Attest muss am Tag des Leistungsnachweises vorliegen.

Nach § 61 NSchG können bei grober Pflichtverletzung von Schülern, die dem Unterricht häufiger unentschuldig fernbleiben und/oder die von ihnen geforderten Leistungen verweigern, Ordnungsmaßnahmen durch die Schule verfügt werden und ggf. kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren des Schulträgers durchgeführt werden.

## **7. Pünktlichkeit**

Schüler und Lehrer haben ein Recht auf Unterricht!

Ein pünktlicher Unterrichtsbeginn ist eine Selbstverständlichkeit. Unpünktlichkeit beeinträchtigt den Unterricht.

Mit dem **1. Klingeln - um 07.50 Uhr** - gehen die Schüler zu ihrem Klassenraum.

Mit dem **2. Klingeln - um 07.55 Uhr** - sind die Lehrer im Klassenraum. Der Unterricht beginnt.

Falls eine Lehrkraft zu spät zum Unterricht kommt, wird sie diese Verspätung erklären. Auch eine verspätete Schülerin/ein verspäteter Schüler benennt den Grund ihrer/seiner Verspätung. Hat sie/er ihre/seine Verspätung selbst zu verantworten, schließt die Lehrkraft die Schülerin/den Schüler von der jeweiligen Unterrichtsstunde aus.

Das Nachholen versäumter Zeiten kann vom Klassenlehrer/Klassenteam als Erziehungsmittel angeordnet werden. Jede Lehrkraft macht zu Beginn ihrer Unterrichtsaufnahme im Gespräch mit der Lerngruppe transparent, wie sie auf selbst zu verantwortende Unpünktlichkeit reagiert.

Entscheidet sich die Lehrkraft für ein Nachholen der versäumten Stunde, regelt sie die Aufsicht der Nachholzeit und sorgt für eine entsprechende Information der Erziehungsberechtigten.

Die Verspätung einer Schülerin/eines Schülers wird im Klassenbuch vermerkt. Bei häufiger Verspätung erscheint eine entsprechende Bemerkung beim Arbeits-/Sozialverhalten auf dem Zeugnis.

Nach häufigeren oder massiven - selbst zu verantwortenden - Verspätungen benachrichtigt die Klassenleitung schriftlich die Erziehungsberechtigten und lädt zu einem Gesprächstermin ein.

## **8. Pünktlichkeit bei Klausuren**

Erscheint eine Schülerin/ein Schüler aus selbst zu verantwortenden Gründen zu den Abschlussprüfungen unpünktlich, ist sie/er vom weiteren Prüfungsverfahren ausgeschlossen (s. Prüfungsvorgaben des Kultusministeriums). Die Schülerin/der Schüler kann den Abschluss der jeweiligen Schulform nicht erhalten.

Erscheint eine Schülerin/ein Schüler aus selbst zu verantwortenden Gründen unpünktlich zu einer Klausur, kann sie/er diese nicht mitschreiben und erhält ein „ungenügend“. Entscheidet sich die Lehrkraft für ein Nachschreiben der versäumten Klausur, regelt sie die Aufsicht und sorgt für eine entsprechende Information der Erziehungsberechtigten.

## **9. Beurlaubung**

Anträge auf Beurlaubung vom Unterricht oder Schulveranstaltungen müssen in der Regel 8 – 10 Tage vorher von den Erziehungsberechtigten schriftlich gestellt werden.

Über eine stundenweise Beurlaubung oder Tagesbeurlaubung kann der Klassenlehrer entscheiden.

Bei kirchlichen Feiertagen bzw. Veranstaltungen gelten besondere Bestimmungen.

Die über einen Monat hinausgehende Befreiung vom Sportunterricht muss unter Beifügung eines Attests von den Erziehungsberechtigten schriftlich begründet bei der Schulleiterin beantragt werden.

12.12.2018

gez. Brandt-Lattka